

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/84 vom 11. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_84

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/84 du 11 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/84 del 11 novembre 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung Gutachten ABI. Dieses ist begründet und nachvollziehbar. Dem Beschwerdeführer verbleibt eine Arbeitsfähigkeit von 50%. Vornahme eines Prozentvergleichs, da weder Validen- noch Invalideneinkommen zuverlässig bestimmt werden können (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2016, IV 2014/84).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren

gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2

In einem ersten Schritt ist die Frage zu prüfen, ob der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt worden ist.

2.1 Die angefochtene Verfügung stützt sich auf das ABI-Gutachten vom 19. September 2012, worin die Gutachter dem Beschwerdeführer eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer sehr leichten Tätigkeit attestierten. Die bisher ausgeübte physisch nicht belastende, sondern intellektuelle Tätigkeit sollte aufgrund des längeren Sitzens idealerweise über den Tag verteilt werden.

2.2 Die Einwände des Rechtsvertreters vermögen keine Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Einschätzung zu wecken. Die angeführten grossen Schmerzen, der Schmerzmittelkonsum und die psychische Verfassung des Beschwerdeführers wurden im ABI-Gutachten hinreichend gewürdigt und in der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt. Denn aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung und der grossen Schmerzen ist der Beschwerdeführer nur noch zu 50% arbeitsfähig und die Gutachter rieten, die Arbeit auf je zwei Stunden vormittags und nachmittags zu verteilen. Der psychiatrische Experte hielt fest, die Affektlage des Beschwerdeführers sei etwas dysphorisch, resignativ und auch wiederholt leichtgradig depressiv ausgelenkt. Dies subsumierte er unter den Begriff der Dysthymia (ICD-10: F34.1), mass dieser aber keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu. Bei der Dysthymia handelt es sich gemäss ICD-10 Klassifikation um eine „chronische, wenigstens mehrere Jahre andauernde depressive Verstimmung, die weder schwer noch hinsichtlich einzelner Episoden anhaltend genug ist, um die Kriterien einer schweren, mittelgradigen oder leichten rezidivierenden depressiven Störung (F33.-) zu erfüllen“. Der Gutachter hat die psychiatrische Situation des Beschwerdeführers umfassend dargestellt und gewürdigt. Dabei hat er auch auf den Schmerzmittelkonsum des Beschwerdeführers hingewiesen. Die diesbezügliche Kritik des Rechtsvertreters am Gutachten erweist sich daher als unbegründet. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die gutachterliche Einordnung der Beschwerden nicht zutrifft. Eine andere psychiatrische Einschätzung findet sich denn auch nicht in den Akten. Der Rechtsvertreter behauptet zwar, der Beschwerdeführer sei seit Anfang 2013 bei einem Facharzt für Psychotherapie in Behandlung, einen psychiatrischen Arztbericht reichte er indessen nicht ein.

2.3 Zu den Einwänden des Rechtsvertreters ist festzuhalten, dass die mit Replik vom 7. Juli 2014 eingereichten Arztberichte von Dr. D.____ (vom 5. Mai 2014) und vom Schmerzzentrum des Kantonsspitals St. Gallen (vom 31. Januar und 5. Mai 2014) allesamt nach der angefochtenen Verfügung verfasst worden sind. Soweit sie sich auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach Erlass der Verfügung vom 9. Januar 2014 beziehen, sind sie für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht relevant. Die Erstkonsultation im Schmerzzentrum des Kantonsspitals St. Gallen fand am 29. Januar 2014 statt (act. G 11.3). Weder damals noch in den folgenden Konsultationen wurde eine Schätzung der Arbeitsfähigkeit vorgenommen. Es wurde lediglich festgehalten, dass die vorgenommenen Infiltrationen jeweils eine kurzzeitige

Schmerzverbesserung gebracht hätten (vgl. act. G 11.2). Bereits im Gutachten ist aber die Rede von erfolgten schmerz-interventionellen Massnahmen, durch die das chronifizierte Schmerzbild nicht positiv beeinflusst werden können. Der Beschwerdeführer litt bereits damals an Schmerzen und diese wurden vom orthopädischen Gutachter auch entsprechend gewürdigt. 2.4 Der Rechtsvertreter macht geltend, Dr. D. ___ beurteile den Beschwerdeführer in seinem Bericht vom 5. Mai 2014 aufgrund seiner medizinischen Beschwerden (neuropsychologische Störung, psychiatrische Störung, Rückenschmerzen etc.) als nicht mehr vermittelbar. Dieser Arztbericht enthält indes keine neuen medizinischen Feststellungen, sondern beschränkt sich auf eine Zusammenfassung früherer Berichte, die im Übrigen auch im Gutachten bereits gewürdigt wurden. Dr. D. ___ hat selbst festgehalten, dass ihm das ABI-Gutachten nicht zur Verfügung stand. Daher ist seine Kritik daran nicht fundiert. Bei der Aussage, der Beschwerdeführer sei nicht mehr vermittelbar und aufgrund dessen zu mindestens 70% arbeitsunfähig, handelt es sich überdies nicht um eine medizinische Beurteilung. Der Arztbericht vom 5. Mai 2014 ist daher nicht geeignet, Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung des ABI-Gutachtens zu wecken. 2.5 Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, sein Gesundheitszustand habe sich nach Erlass der Verfügung vom 9. Januar 2014 massgeblich verschlechtert, so kann er dies im Rahmen eines Revisionsgesuchs gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend machen. 2.6 Das Gutachten ist in Kenntnis und unter Würdigung der Vorakten erstellt worden. Es beruht auf eigenständigen Untersuchungen der Gutachter und umfasst alle streitigen Belange. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind, gibt es insgesamt keine Gründe, von der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen. Für die Beurteilung der Invalidität ist folglich von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner bisherigen Tätigkeit sowie in einer leichten Verweistätigkeit auszugehen.

E. 3

In einem nächsten Schritt ist der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers festzulegen. 3.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 3.2 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgeblichen Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel ohne gesundheitliche Beeinträchtigung die bisherige Tätigkeit weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der statistisch ausgewiesenen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 325 E. 4.1, 129 V 224 E. 4.3.1, mit Hinweisen). Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 325 E. 4.1). Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 IVV vorgesehenen Gleichstellung der invalidenversicherungsrechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Erwerbseinkommen kann das Valideneinkommen von Selbstständigerwerbenden zumeist auf Grund der Einträge im Individuellen Konto bestimmt werden (Urteil 8C_576/2008 vom 10. Februar 2009 E. 6.2 mit Hinweisen). 3.3 Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben im Jahr 19__ in die

Schweiz eingereist und hat anschliessend versucht, mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Fuss zu fassen. Dem IK-Auszug ist für die Zeit bis zu seinem Schlaganfall am 10. März 2007 folgendes zu entnehmen: Im Jahr 2002 sind für die Monate Juli bis September je ein Einkommen von Fr. 1'500.-- und als Arbeitgeberin die H. ___ verzeichnet; die Jahre 2003/2004 werden nicht aufgeführt; in den Jahren 2005/2006 hat der Beschwerdeführer Beiträge als Nichterwerbstätiger geleistet (vgl. IV-act. 58-2). Die H. ___ AG mit Sitz in I. ___ war am 6. Januar 2000 ins Handelsregister eingetragen worden. Sie hatte zum Zweck: "Unternehmensberatung und -vermittlung sowie Kauf und Verkauf von Unternehmungen bzw. Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland." Der Beschwerdeführer war nach der Gründung für wenige Monate Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft. Am 28. Januar 2005 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt waren nur noch der Beschwerdeführer und J. ___ als Zeichnungsberechtigte mit Kollektivprokura zu zweien eingetragen (vgl. online-Handelsregisterauszug; abgefragt am 31. Mai 2016). Bei J. ___ handelt es sich offenbar um die ehemalige langjährige Lebens- und Geschäftspartnerin des Beschwerdeführers, wobei es offenbar im Mai 2009 zur Trennung kam (vgl. IV-act. 42-6 und 74-5). Als Selbstständigerwerbender hat der Beschwerdeführer keine Einträge im IK-Auszug. Einer Aktennotiz der Sozialversicherungsanstalt (SVA) vom 2. Dezember 2010 ist zu entnehmen, dass eine Anmeldung des Beschwerdeführers im Januar 2010 als Selbstständigerwerbender abgelehnt worden war, nachdem sich diese Tätigkeit auf die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten beschränkte, was massgebenden Lohn darstellte, der allerdings mehrheitlich unter der AHV-Freigrenze von Fr. 2'200.-- blieb (IV-act. 38). Der Beschwerdeführer gab an, in den letzten Jahren beruflich nie ausgelastet gewesen zu sein und von seinem Vermögen gelebt zu haben. Den Akten ist zu entnehmen, dass er im November 2009 Antrag auf Sozialhilfe gestellt hatte und zu diesem Zeitpunkt bereits beträchtliche Schulden aufwies (vgl. IV-act. 53-15). Seit Januar 2010 wird er vom Sozialamt unterstützt. Im vorliegenden Fall kann daher für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht auf die Einträge im Individuellen Konto abgestellt werden. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist nicht belegt bzw. offensichtlich gescheitert. Angesichts des fehlenden Vermögens und der beträchtlichen Schulden kann auch nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer hätte im Gesundheitsfall freiwillig auf eine Erwerbstätigkeit verzichten können. Vielmehr wäre er auch im Gesundheitsfall spätestens im November 2009, als er das Gesuch um finanzielle Unterstützung bei seiner Wohngemeinde stellte, gezwungen gewesen, eine unselbstständige Tätigkeit aufzunehmen. So ist den Akten beispielsweise zu entnehmen, dass die Gemeinde bereits ab seinem Zuzug im Juni 2009 diverse offene Rechnungen begleichen musste. Der Beschwerdeführer hatte demnach bereits vor seinem Unfall am 11. September 2009 Schulden angehäuft. Der Beschwerdeführer hat in Deutschland eine Lehre als Bankkaufmann gemacht (IV-act. 87-8) und danach Betriebswissenschaften studiert (IV-act. 87-6). Auch wenn sein Lebenslauf diverse Brüche und Unklarheiten aufweist, wäre es ihm im Gesundheitsfall und bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage möglich und zumutbar gewesen, ab dem Jahr 2010 zumindest ein Einkommen entsprechend des Niveaus 3 der LSE zu erzielen (vgl. IV-act. 42-6). Wie bereits der Abklärungsbericht für Selbstständigerwerbende vom 14. Februar 2011 festhält, erscheint es daher gerechtfertigt, sowohl das Validen- wie auch das Invalideneinkommen auf die gleiche Basis abzustützen, womit sich deren genaue Ermittlung erübrigt und stattdessen für die Bemessung des Invaliditätsgrades ein Prozentvergleich vorgenommen werden kann (BGE 114 V 312 E).

3a). Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2007, I 697/05, E. 5.4 mit Hinweis). Die Gutachter schilderten, die Arbeitszeit des Beschwerdeführers für die verbleibende Arbeitsfähigkeit von 50% sollte idealerweise über den Tag verteilt werden, um ihm regelmässige Pausen zu ermöglichen. Da der Beschwerdeführer durch diese Anforderung gegenüber gesunden Arbeitnehmern benachteiligt ist, rechtfertigt sich ein Abzug vom Tabellenlohn von maximal 10%, woraus ein Invaliditätsgrad von 55% resultiert.

E. 4

4.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wendet ein, dem Beschwerdeführer sei die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit nicht zumutbar. Realistischerweise müsse davon ausgegangen werden, dass ein allgemeiner Arbeitsmarkt dem Beschwerdeführer angesichts seiner erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine leidensadaptierte Tätigkeit nicht anbiete. Da der Beschwerdeführer am __. Februar 20__ 61-jährig geworden sei, verbleibe ihm bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters nur noch eine äusserst kurze Aktivitätsdauer, was zusammen mit der altersbedingt geringen Anpassungsfähigkeit eine durchschnittliche Arbeitgeberin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon abhalten würde, den Beschwerdeführer einzustellen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer bereits seit längerer Zeit nicht mehr am Berufsleben teilnehmen können und er sich angesichts seiner sozialen Stellung und Lebenssituation nicht mehr in genügender Weise positiv auf dem Arbeitsmarkt positionieren könne.

4.2 Rechtsprechungsgemäss bestehen relativ hohe Hürden für die Annahme einer unverwertbaren Restarbeitsfähigkeit und die Verneinung der intakten Anstellungschancen auf dem von Gesetzes wegen als ausgeglichen zu betrachtenden Arbeitsmarkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 2012, 8C_96/2012, E. 7). Bei seiner Argumentation verkennt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dass für die Beurteilung der Frage betreffend die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter der Zeitpunkt des Feststehens der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit ausschlaggebend ist. Dabei handelt es sich um den Zeitpunkt, zu welchem die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 138 V 457). Das ABI-Gutachten wurde am 19. September 2012 erstellt und am 27. September 2012 versandt. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer 59 Jahre alt und hatte noch einige Jahre Berufstätigkeit vor sich. Das Alter des Beschwerdeführers ist damit kein Grund, eine Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit zu verneinen. Zudem fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gut ausgebildet ist und in diesem Zusammenhang über grosse Ressourcen verfügt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für den Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Einsatzmöglichkeiten bestehen. Allfälligen den Lohn vermindernenden Faktoren wird mit einem Abzug vom Tabellenlohn von 10% ausreichend Rechnung getragen.

E. 5

5.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer ein rentenbegründender IV-Grad von 55% vorliegt und er dadurch Anspruch auf eine halbe Rente hat. Zu prüfen bleibt, auf welchen Zeitpunkt hin der Rentenbeginn festzulegen ist.

5.2 Der Beschwerdeführer hat sich am 11. November 2009 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des

Leistungsanspruchs. Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG besteht ein Anspruch auf eine Rente, wenn die versicherte Person während der Dauer eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist. Die Gutachter hielten fest, nach dem Unfall am 11. September 2009 habe bis ca. Mitte März eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden, ab da gelte die geschätzte Arbeitsunfähigkeit von 50%. Die einjährige Wartefrist ist folglich im September 2010 abgelaufen und der Beschwerdeführer hat ab 1. September 2010 Anspruch auf eine halbe Rente. 5.3 Die Verfügung vom 9. Januar 2014 ist dementsprechend aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. September 2010 eine halbe Rente zuzusprechen.

E. 6

6.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Diese ist der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Somit hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich eine Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung (act. G 6). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 9. Januar 2014 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2010 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung des Rentenbetrags und zur Ausrichtung der geschuldeten Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.